

## **Pflugregelung – Anzeige des „Pflügens“ bei mehrjähriger Nutzung einer Fläche mit Ackerfutter oder Nutzung als stillgelegte Ackerfläche (Brache)**

Neues Dauergrünland entsteht, wenn eine Fläche mit Gras und Grünfütterpflanzen (NC 422, 424, 441-443) über einen Zeitraum von **mehr als fünf Jahren** bestellt oder stillgelegt war (Brache, NC 049, 591, 844, 859) und somit seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs war und **seit mindestens fünf Jahren nicht gepflügt** wurde.

Als „Erstjahr“ ist das Jahr anzugeben, in welchem das betreffende Ackerfutter bzw. Brache erstmals die Hauptkultur war und seither als Ackerfutter bzw. Brache genutzt und nicht gepflügt wurde.

Durch das „Pflügen“ kann der Ackerstatus erhalten und die Entstehung von neuem Dauergrünland unterbrochen werden. Unter „Pflügen“ wird jede Bodenbearbeitung verstanden, die den Grünbewuchs mechanisch zerstört. Neben dem Pflugeinsatz ist auch der Einsatz von Grubber, Kreiselegge oder Fräse zulässig.

Das „Pflügen“ ist innerhalb eines Monats nach der erfolgten Bodenbearbeitung der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde mit dem Anzeigeformular mitzuteilen, wenn nach dem Pflügen der Ackerfutterfläche bzw. Brache auf derselben Fläche wieder Ackerfutter angebaut wird bzw. diese erneut als Ackerbrache genutzt wird.

Erfolgt dagegen nach dem „Pflügen“ eine andere ackerbauliche Nutzung z.B. Anbau von Getreide, liegt ein Fruchtfolgewechsel vor. In diesem Fall ist eine Pfluganzeige nicht erforderlich.

Nur ein Wechsel zwischen den Nutzungscodes 422, 424, 441-443, 591, 049, 844 und 859 ohne Pfluganzeige führt nicht dazu, dass der 5-Jahreszeitraum von Neuem beginnt.